

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Genderkingen**

vom 26.10.2020

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Genderkingen folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 – 3 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt. Ist ein Kind länger als 1 Monat zusammenhängend krank, so entsteht die Gebührenschuld für die vollen Monate nicht, für die dies durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.

(2) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, für den gesamten Monat fällig.

## **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

## **§ 5 Gebührensatz**

(1) Für jeden angefangenen Monat wird bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag folgende Gebühr erhoben:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 1 bis 2 Stunden | 35,00 €   |
| b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 2 bis 3 Stunden | 52,00 €   |
| c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden | 67,00 €   |
| d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden | 81,00 €   |
| e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden | 93,00 €   |
| f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden | 105,00 €. |
| g) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden | 117,00 €. |
| h) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden | 129,00 €. |

(2) Für jeden angefangenen Monat wird ab Beginn des Monats, in den der 3. Geburtstag fällt, folgende Gebühr erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 1 bis 5 Stunden  | 100,00 € |
| b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden  | 110,00 € |
| c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden  | 120,00 € |
| d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 7 bis 8 Stunden  | 130,00 € |
| e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 8 bis 9 Stunden  | 140,00 € |
| f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 9 bis 10 Stunden | 150,00 € |

- (3) Besuchen Kinder, die nicht zum regelmäßigen Kindergartenbesuch angemeldet sind, die Einrichtung, so ist für jeden Tag der Aufnahme
- a) bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eine Gebühr von 10 €,
  - b) ab der Vollendung des 3. Lebensjahres eine Gebühr von 5 € zu entrichten.
- (4) Ein Spielgeld wird nicht erhoben.

#### § 5a Gebührensatz für die Mittagsbetreuung der Schulkinder

Für Schulkinder werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit bis 2 Stunden            | 50,00 €  |
| b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 2 bis 3 Stunden | 70,00 €  |
| c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit über 3 Stunden           | 100,00 € |

#### § 6 Gebührenbefreiung/-ermäßigung

Der Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird. Der Beitragszuschuss wird bis zur Einschulung gezahlt. Übersteigt der Ermäßigungsbeitrag (Zuschuss) den Gebührensatz, erfolgt keine Erstattung.

#### § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Genderkingen vom 14. August 2019 außer Kraft.

(2) § 5a der Satzung tritt zum 31.08.2021 außer Kraft.

Genderkingen, den 26.10.2020  
Gemeinde Genderkingen



(Leonhard Schwab)  
1. Bürgermeister